

---

## Satzung

### der Generationen Stiftung Feldmann-Kolbeck in München

#### § 1

##### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen Generationen Stiftung Feldmann-Kolbeck. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

#### § 2

##### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die finanzielle Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO in München und Umgebung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. die Förderung der schulischen Ausbildung junger Menschen, z.B. durch die Beschaffung von Mitteln zur Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln, zur Finanzierung eines Angebots geeigneter Programme zur Förderung der sozialen Kompetenz oder durch die Vergabe von Stipendien an begabte Schüler;
  2. die direkte finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus wirtschaftlich hilfsbedürftigen Familien, die aus finanziellen Gründen ganz oder teilweise auf Bildungs-, Kultur- oder Sportangebote verzichten müssen, z.B. durch die Finanzierung von Unterrichtsgebühren;
  3. die direkte finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen aus wirtschaftlich hilfsbedürftigen Familien, die aus finanziellen Gründen ganz oder teilweise auf optimale ärztliche oder pflegerische Betreuung verzichten müssen;
  4. die finanzielle Förderung von Einzelmaßnahmen und Projekten im Bereich der Jugendhilfe, die der Entwicklung, Erziehung, Therapie und Ausbildung von Jugendlichen dienen;
  5. die finanzielle Förderung der Betreuung und Pflege alter und in ihrer Gesundheit gefährdeter Menschen;
  6. die Förderung von Generationenhäusern als Begegnungsstätte für Kinder- und Jugendgruppen sowie älterer Menschen, die das Miteinander der Generationen fördern.

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird, d.h. die Stiftung kann in Erfüllung ihrer Stiftungszwecke auch Einrichtungen und Projekte anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen fördern.

- (3) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die Stiftungszwecke verwirklicht werden. Der Stiftungsvorstand kann zu gegebener Zeit unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln erlassen.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus 1.000.000,00 Euro Barvermögen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens und
  2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Stifterin und ihre nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen, um eventuell anfallende künftige oder bereits angefallene Verluste ausgleichen zu können. Der Stiftungsvorstand kann beschließen, die Rücklage ganz oder teilweise zur Erhöhung des Grundstockvermögens bzw. zur satzungsmäßigen Zweckerfüllung aufzulösen.

## § 6

### Stiftungsvorstand

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden von der Stifterin im Stiftungsgeschäft bestellt.
- (2) Solange die Stifterin dem Stiftungsvorstand angehört, beruft sie die Mitglieder des Stiftungsvorstands. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsvorstand wird der Stiftungsvorstand von der DZ Privatbank S.A. (Niederlassung München) berufen.
- (3) Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sind zeitlich nicht beschränkt. Die Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand endet – außer durch Tod – durch Rücktritt, Abberufung, mit der Feststellung der Geschäftsunfähigkeit oder mit der Bestellung des amtlichen Betreuers. Soweit ein Mitglied des Stiftungsvorstands Mitarbeiter der DZ Privatbank S.A. ist, endet seine Amtszeit mit dem Ausscheiden aus der Bank.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands kann von der Stifterin aus wichtigem Grund abberufen werden. Nach dem Ausscheiden der Stifterin aus dem Stiftungsvorstand geht dieses Recht auf die DZ Privatbank S.A. (Niederlassung München) über. Dem betroffenen Mitglied ist stets vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Solange die Stifterin dem Stiftungsvorstand angehört, hat sie die Funktion des Vorsitzenden des Stiftungsvorstands inne.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

## § 7

### Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, sind seine Mitglieder im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt; im Innenverhältnis

gilt dann, dass der Vorsitzende und nur bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die Stiftung allein vertritt. Besteht der Stiftungsvorstand aus drei Personen, wird die Stiftung durch zwei Mitglieder des Stiftungsvorstands gemeinsam vertreten. Die Stifterin ist stets einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung.
- (3) Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung sowie die Beschlussfassung hierüber,
  2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
  4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht) und die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie die Beschlussfassung hierüber,
  5. die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde,
  6. die Bestellung eines Prüfverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. Abs. 4,
  7. die Beschlussfassung über die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 9.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen lassen. Auf Verlangen der Stiftungsaufsicht ist er dazu verpflichtet. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Stifterin hat – solange sie dem Stiftungsvorstand angehört – bei Entscheidungen des Stiftungsvorstands in Bezug auf die Anlage des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Mittel sowie etwaige Satzungsänderungen ein Vetorecht. Macht die Stifterin von ihrem Vetorecht Gebrauch, suchen die Stifterin und die weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes eine einvernehmliche Lösung.

## § 8

### Geschäftsgang des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.

- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 9 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 9 dieser Satzung.
- (5) Das Schriftformerfordernis nach den vorstehenden Absätzen gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 11) wirksam.

## **§ 10**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

## § 11

**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen. Die jeweils aktuelle Fassung der nach dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnungen und Richtlinien sind der Stiftungsaufsicht zur Kenntnisnahme vorzulegen.

## § 12

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, den 4.12.2014

J. Teel - O&K  
Leokadia Feldmann-Kolbeck (Stifterin)

Anerkannt von der  
Regierung von Oberbayern

mit BS vom 10.12.2014 Nr 12.1-1222.1 MIF44

